

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die baulichen Anlagen dürfen in den Baugebieten eine Bauhöhe von 15 m über Gelände nicht überschreiten. Ausnahmen aus zwingenden Gründen sind bis zu einer Höhe von 25 m über Gelände zulässig. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage des jeweiligen vorgelagerten Abschnittes der zugehörigen Erschließungsstraße.

II. Zulässigkeit von Nutzungen in den Gewerbegebieten

- Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 8 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Handelsbetriebe, die an Endverbraucher verkaufen, unzulässig, mit Ausnahme von Handelsbetrieben für Kraftfahrzeuge und Zubehör sowie für Haus- und Gartenbedarfsartikel und der Landhandel. Der Einzelhandel mit Waren in einem Fertigungsbetrieb ist zulässig, wenn die Größe der Verkaufsfläche kleiner ist als die Geschosfläche für Fertigung und/oder Reparatur.
- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässigen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

III. Gliederung der Gewerbegebiete nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in den Gewerbegebieten nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen die festgesetzten Flächenschalleistungspegel nicht überschreiten.

IV. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser der Dachflächen ist auf den Betriebsgrundstücken zu versickern.

V. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) und b) BauGB)

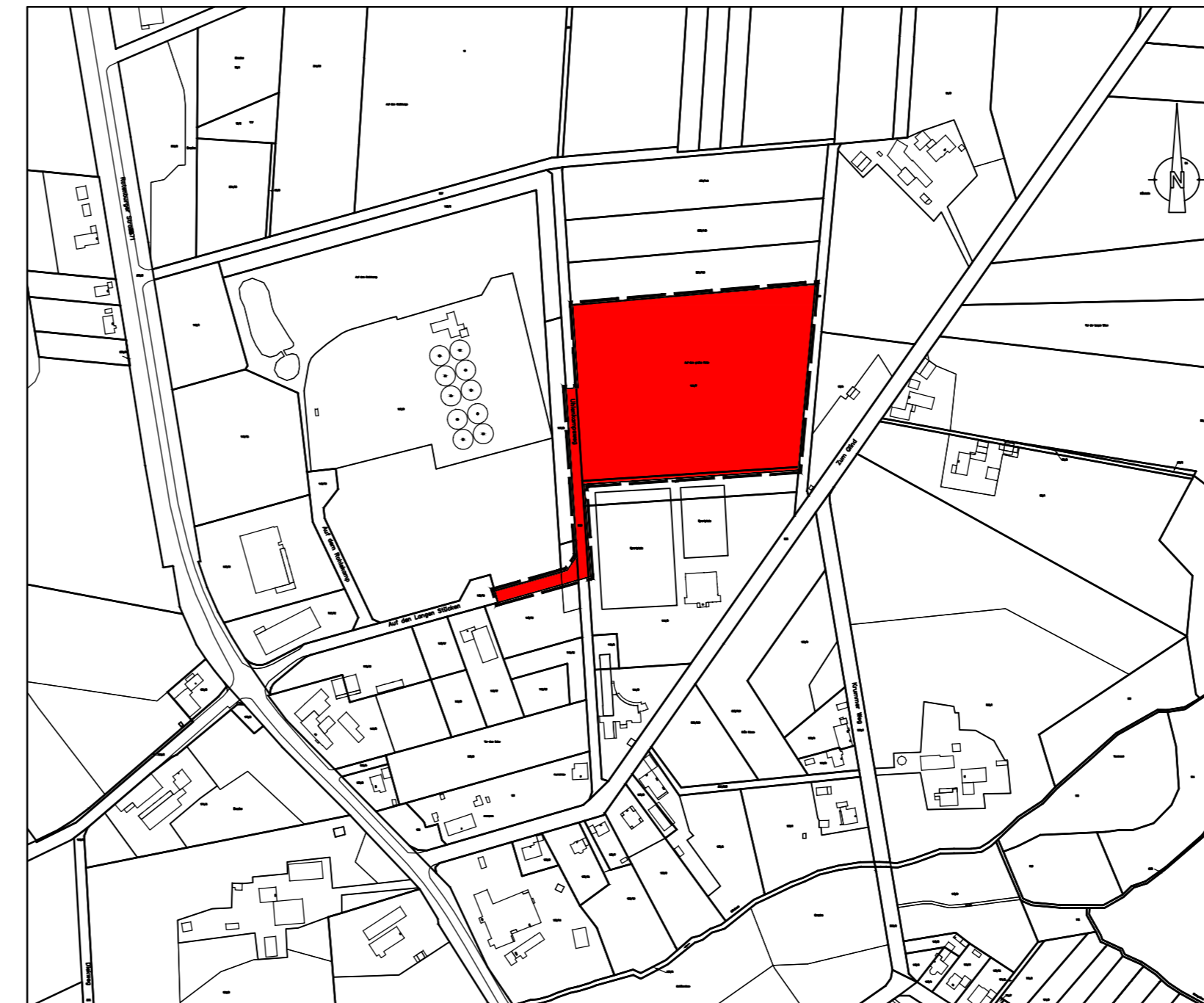
- Mindestens 15 v.H. der Fläche der Baugrundstücke sind zu begrünen.
- Entlang der Planstraße sowie des Gewerbegebietes sind auf den Baugrundstücken die festgesetzten Pflanzstreifen von 3 m Breite (Vorgarten) nach folgendem Pflanzschema anzulegen:
 - Baumart: Tilia cordata, Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 – 18cm durchgehende Baumreihe in 15 m Abstand
 - Unterpflanzung: Pflanzung mit Bodendeckerstauden, Begleitstauden, Blumenzwiebeln oder Staudenmischpflanzungen

Eine Unterbrechung des Pflanzstreifens durch notwendige Zu- und Abfahrten ist zulässig.

- Alle nach den textlichen Festsetzungen 1 und 2 anzulegenden Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft am Ostrand des Geltungsbereiches ist eine Initialpflanzung in Form von Pflanzgruppen anzulegen. Es sind insgesamt 15% der Gesamtfläche zu bepflanzen. Eine Pflanzgruppe ist aus Gehölzen der folgenden Arten zusammenzustellen:

Vogelkirsche	(Prunus avium)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Eingr. Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Haselnuß	(Corylus avellana)
Hundsrose	(Rosa canina)
Sandbirke	(Betula pandula)
Öhrchenweide	(Salix aurita)
Grauweide	(Salix cinerea)
Schlehe	(prunus spinosa)

Die Pflanzungen sind der Sukzession zu überlassen und bei Abgang zu ersetzen.



Übersichtsplan M 1 : 5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

1.3.1. Gewerbegebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

2.7. Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.5. Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

GE	Art der baulichen Nutzung
GE	Grundflächennutzungsart (GfZ) Geschosflächenzahl (GFZ)
GE	Gebäudehöhe
GE	Schallschutzpegel Wert links tagsüber / Wert rechts nachts

6. Verkehrsflächen

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.2. Straßenbegrenzungslinie

9. Grünflächen

9. Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen: Bäume

Anpflanzen: Sträucher

Erhaltung: Bäume

15. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Präambel des Bebauungsplanes Nr. 7

von Mulmshorn
– Uhlenkampsweg - Ost –
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und des 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) diesen Bebauungsplan Nr. 7A bestehend aus der Planzeichnung, den untenstehenden Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den

L.S.

.....

(Der Bürgermeister)

Aufstellungsbeschluss	Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 von Mulmshorn beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Rotenburg (Wümme), den	Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 von Mulmshorn und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 von Mulmshorn hat in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Planunterlagen	Rotenburg (Wümme), den
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2012	L.S. (Der Bürgermeister)
LGLN	Satzungsbeschluss
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osterndorf Katasteramt Rotenburg	Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 7 von Mulmshorn nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Rotenburg (Wümme), den
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom April 2015	L.S. (Der Bürgermeister)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.	Inkrafttreten
Rotenburg (Wümme),	Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 von Mulmshorn ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 7 von Mulmshorn ist damit am rechtsverbindlich geworden. Rotenburg (Wümme), den
Katasteramt Rotenburg	L.S. (Der Bürgermeister)
L.S. (Unterschrift)	Verletzung von Vorschriften
Planverfasser	Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Mulmshorn sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 7 von Mulmshorn nicht geltend gemacht worden. Rotenburg (Wümme), den
Rotenburg (Wümme), den	L.S. (Der Bürgermeister)

Stadt Rotenburg (Wümme)



Bebauungsplan Nr. 7 von Mulmshorn

-- Uhlenkampsweg - Ost --

- ENTWURF -

(mit örtlichen Bauvorschriften)

M 1 : 1000